



PFARREI
HEILIGER PETRUS
DAHNER FELSENLAND



Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus · Wiesenstr. 33 · 76891 Bruchweiler-Bärenbach



KATH. KINDERTAGESSTÄTTE
ST. FRANZISKUS
BRUCHWEILER-BÄRENBACH

Wiesenstraße 33
76891 Bruchweiler-Bärenbach

☎ 06394 1360
✉ kita.bruchweiler@bistum-speyer.de

Notfall- und Maßnahmenplan der Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus 66994 Dahn

Sinn und Zweck des Handlungsplans:

Die vorgesehene Besetzung der Kindertagesstätte ist grundsätzlich während des gesamten Jahres durch geeignetes Fachpersonal sicherzustellen.

Unterschreitungen infolge von Erziehungsurlaub, Krankheit oder Ausscheiden von Erziehungskräften muss umgehend, spätestens nach 6 Monaten ausgeglichen werden. Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Dieser Notfallplan soll mithelfen, dass trotz personeller Engpässe der Dienstbetrieb fortgesetzt werden kann, die Aufsichtspflicht innerhalb der Einrichtung sichergestellt und der Schutz des Kindeswohls gewährleistet ist.

Sollten Aufsichtspflicht und Kindeswohl nicht mehr umfänglich gesichert sein, sind Träger und Leitung verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen und bei personellen Engpässen konkrete Schritte zur Handlungsfähigkeit und Sicherheit im Vorgehen aufzuzeigen.

Die Gewährleistung der Aufsichtspflicht und dass Wohl der Kinder haben immer oberste Priorität.

Konkrete Vorgehensweise: Leitung informiert Träger und Regionalverwaltung

Stufe grün → keine Maßnahmen erforderlich

Wenn bei der Personalunterschreitung gleichzeitig die Zahl der anwesenden Kinder gegenüber der Zahl der belegbaren Plätze so reduziert ist, dass das tatsächlich anwesende Erziehungspersonal die Betreuung, Bildung und Erziehung uneingeschränkt wahrnehmen kann. Diese Situation kann sich bspw. in Schulferienzeiten oder allgemeinen Krankheitsphasen, wie Grippewellen ergeben

Sofern Maßnahmen erforderlich sind, gilt:

Regionalverwaltung über die Personalunterschreitung informieren

Stufe gelb → Maßnahmen erforderlich

Dies tritt in Kraft, wenn 1 – 2 Personen ausfallen durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung (je nach Stundenumfang)

Regelmäßige Informationen an Kreisjugendamt und Landesjugendamt nicht zwingend erforderlich, da grundsätzlich vorherige Abstimmung über den Maßnahmenplan stattgefunden hat

- Unterstützung durch (Nicht-) Fachkräfte
bei Nichtfachkräften entsprechend §6 Abs.5 LVO längstens für die Dauer von 6 Monaten möglich
- Reduzierung des pädagogischen Angebotes/Ausflüge oder ähnliches werden abgesagt, wie besondere Projekte, die Mehrpersonal erfordern, Turnstunden, Waldtage oder Exkursionen außerhalb der KiTa
- Aufstockung der Arbeitszeit über Teilzeitkräfte, Mehrstunden
- Anordnung von Mehrarbeitsstunden
- Prüfung der Teilnahme an Fortbildungen, o.ä., geplante Besprechungen, Konferenzen oder Fachtagungen werden abgesagt
- Zusammenlegung von Gruppen, wobei die Höchstgrenze zu beachten ist
- Eltern ansprechen, die ihre Kinder zuhause betreuen können

Stufe orange → Maßnahmen erforderlich

Dies tritt in Kraft, wenn 3 – 6 Personen ausfallen durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung (je nach Stundenumfang)

Meldung an Regionalverwaltung und Träger zwingend notwendig, da die Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und Landesjugendamt erforderlich ist. Regionalverwaltung übernimmt die Abstimmung mit Kreisjugendamt und Landesjugendamt

- Verzicht auf Neuaufnahmen, Eingewöhnung
- Kürzung der Öffnungszeiten der gesamten KiTa durch evtl. spätere Öffnung bzw. frühere Schließung
- Einrichten einer Notgruppe für alle berufstätigen Eltern im GZ-Bereich
- Eltern ansprechen, die ihre Kinder zuhause betreuen

Stufe rot → Maßnahmen erforderlich

Dies tritt in Kraft, wenn mehr als 6 Personen ausfallen durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung (je nach Stundenumfang)

Meldung an Regionalverwaltung und Träger zwingend notwendig, da Abstimmung mit Kreisjugendamt und Landesjugendamt erforderlich ist. Regionalverwaltung übernimmt Abstimmung mit Kreisjugendamt und Landesjugendamt.

- Schließung der Kindertagesstätte